

Allgemeine Vertragsbedingungen der Firma Holzbau Katnik GmbH Rupertiberg 1, 9072 Ludmannsdorf

1. Angebotsgültigkeit: Dieses Angebot hat eine Gültigkeit von 2 Monaten ab Angebotsdatum.
2. Gegenstand des Vertrages: Dem Auftragnehmer wird die Ausführung der Holzbauarbeiten für das im Angebot/Auftrag + LV angeführte Bauvorhaben übertragen.
3. Als Vertragsbestandteile gelten in nachfolgender Reihenfolge und Rangfolge
 1. dieses Angebot
 2. die Montagepläne und Konstruktionszeichnungen des Auftragnehmers
 3. die vom AG zu Verfügung gestellten Pläne (Einreichplan, Detailskizzen)
 4. die ÖNORMen mit technischem Inhalt, jedenfalls aber die Regeln der Technik
 5. Die ÖNORM B 2110 gilt insofern als vereinbart, als keine anderslautenden Punkte gesondert vertraglich vereinbart wurden.
4. Der Bescheid für ein bewilligtes Bauvorhaben muss vor Arbeitsbeginn vorliegen und dem Auftragnehmer (Bauleiter) vorgelegt werden.
5. Vertretung der Vertragspartner: Der Auftraggeber vertritt sich selbst. Der Auftragnehmer wird vertreten durch Hr. Anton Katnik
6. Bauleitung: Dem zuständigen Bauleiter ist Folge zu leisten und seine Anordnungen sind während der Montagedauer für den Auftraggeber verbindlich. Anfallende zusätzliche Baustellenbesuche (Kundenwunsch) werden nach tatsächlichem Stundenaufwand inkl. Fahrzeiten verrechnet.
7. Ausführungszeitraum ist je nach Baufortschritt bzw. Vereinbarung. Schlechtwettertage verlängern die Bauzeit.
8. Festpreise: die im Angebot angeführten Preise gelten als Festpreise bis 2 Monate ab Angebotsdatum. Bei Ausführung der Leistungen nach der vereinbarten Frist wird die Preiserhöhung auf die Angebotspreise aufgeschlagen.
9. Regieleistungen werden laut tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Im Angebot sind angeführte Mengen oder Massen bzw. Arbeits- und Gerätstunden nur als unverbindlicher Richtwert angegeben. Sollte eine Arbeitsleistung in Regie vereinbart werden, so wird die Anzahl der Stunden ab Arbeitsbeginn (z.B.: 7.00 – 16.30 entspricht 9 Arbeitsstunden + 1/2 Stunde Pause) am Firmensitz bis zum Wiedereintreffen am Firmensitz verrechnet. Zu erwartende zusätzliche Kosten zum Regie-Stundensatz sind je nach Vereinbarung im Auftragschreiben festgehalten, z.B.: Kosten für Kilometergeld und Kleingerätstunden.
10. Preisänderung: Stellt sich nach einem Pauschalpreisvertrag im Sinne der § 1170 a (2) ABGB eine beträchtliche Überschreitung des vereinbarten Entgeltes als unvermeidbar heraus, so hat dies der Auftragnehmer zu dem Zeitpunkt dem Auftraggeber anzuzeigen, zu welchem eine mehr als 10% Überschreitung des

ursprünglich vereinbarten Entgeltes abzusehen ist. Die Bestimmung des § 1170a (2) ABGB ist nicht auf Zusatz- u. Nachtragsleistungen anzuwenden.

11. Zahlungsvereinbarungen: Vertraglich vereinbart wird das Rechnungsdatum für alle Zahlungsziele. Bezahlung innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug. Es gelten Abschlagsrechnungen als vereinbart. Die Schlussrechnung erfolgt nach Fertigstellung der Leistung. Bei Zahlungsverzug werden 10% Verzugszinsen berechnet. Deckungsrücklass und Haftrücklass ist keiner vereinbart.

12. Für Zusatzleistungen, welche durch den Auftraggeber angeordnet werden und in der ursprünglichen vereinbarten Leistung keine Deckung finden, hat der Auftragnehmer ein Nachtragsangebot zu erstellen. Bei nicht vorhandenen Nachtragsangeboten wird die erbrachte Leistung nach Aufwand anhand der Lieferscheine und der angeführten Regiestundensätze verrechnet!

13. Restmaterial: Wurde laut Angebot ein Pauschalbetrag vereinbart, so wird festgehalten, dass das gesamte Restmaterial Eigentum des Auftragnehmers ist, welches gesondert auf der Baustelle für die Abholung zusammenzulegen ist. Restmaterial von Regiearbeiten kann innerhalb von 14 Tagen in Originalverpackung Paketweise retourniert werden.

14. Abbruchmaterial sowie Verpackungs- und Verschnittmaterial verbleibt auf der Baustelle und ist vom Auftraggeber zu entsorgen.

15. Eigentumsvorbehalt: Das vom Auftragnehmer gelieferte Material bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

16. Bei Auftragsstornierung werden die angefallenen Kosten, mindestens aber 5 % der Auftragsbruttosumme verrechnet.

17. Übernahme: Es wird eine formlose Übernahme vereinbart. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt als Übernahmedatum jener Tag, an dem an dieser Baustelle das letzte Mal gearbeitet bzw. die Baustelle geräumt wird.

18. Reklamationen sind unmittelbar und sofort nach Bekanntwerden bei dem Auftraggeber schriftlich bekannt zu geben. Eine angemessene Mangelbehebungsfrist muss nach schriftlicher Mängelrüge vereinbart werden.

19. Haftung: Der Auftragnehmer übernimmt nur für das selbst gelieferte Material und für die nachweislich von unseren Monteuren geleistete Arbeit die Gewährleistung.

20. Bauliche Voraussetzungen: Der bauliche Untergrund samt Befestigungsmittel muss der Belastung durch den Holzbau entsprechen. Die Belastungsangaben können vom Auftragnehmer rechtzeitig erfahren werden. Für eventuell notwendige Ausgleichsarbeiten bei der Aufmauerung werden unsere Arbeitsleistungen in Regie zusätzlich verrechnet.

21. Die Montage von Rohkonstruktionen, wie z.B. Dachstühle, Riegelwände, Tramdecken, usw. werden immer vom Auftragnehmer ausgeführt. Für das Beistellen von Helfern wird auf Punkt 34 verwiesen.

22. Terminisierung: Wir machen darauf aufmerksam, dass mit Auftragserteilung mindestens eine ca. 2 bis 3-wöchige Vorlaufzeit berücksichtigt werden muss. Ein vereinbarter Termin wird seitens des Auftragnehmers als Fixtermin eingeteilt (Ausnahme: Schlechtwetter). Eine Terminverschiebung durch den Bauherrn ist mind. 1 Woche vor vereinbartem Termin mitzuteilen. Anfallende Kosten werden in Rechnung gestellt.

23. Witterungseinflüsse (Schlechtwetter) können eine eventuelle Terminverschiebung ergeben. Wenn ein Fixtermin für Montagearbeiten vereinbart wurde, sind wir sehr bemüht diesen einzuhalten.

24. Naturmaße: Die Möglichkeit der Naturmaßabnahme muss gegeben sein.

25. Dachgeschossausbau: Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer über einen möglichen Dachgeschossausbau zu informieren. Es wird darauf hingewiesen, dass die Rest – Holzfeuchtigkeit unter 18% sein sollte. Für leichte Rissbildungen in den Gipskartonplatten bei Dachgeschossausbauten wird keine Haftung übernommen, da diese aus der zulässigen Durchbiegung und der möglichen unterschiedlichen Belastung durch Wind und Schnee resultieren können.

26. Für Unterdächer wird eine diffusionsoffenen Unterspannbahn / Unterdeckbahn lt. ÖNORM B 4119 und B 3661 verwendet. „Zitat: ÖNORM B 4119, Punkt 4.6 Geringfügige Undichtheiten des Unterdaches, die bei regelkonformer Ausführung systembedingt entstehen, und Undichtheiten von Anschlüssen an hochgehenden Bauteilen, sind insbesondere unter freier Bewitterung zulässig. Bei diffusionsoffenen Unterdeckbahnen kann es aufgrund der permeablen („durchdringbaren“) Eigenschaft bei lang anhaltender, direkter Beregnung zum Wasserdurchtritt kommen.“

27. Holzqualität: Das Holz ist vorwiegend wintergeschlägert, scharfkantig und entspricht der ÖNORM B 2215 und ÖNORM DIN 4074-1. Massivholz ist ein Naturprodukt und es kann im Zuge der natürlichen Holz Trocknung eine Rissbildung auftreten. Vom Auftraggeber beigelegtes Kantholz muss den vorhin angeführten ÖNORMEN entsprechen. Die Rauschalung wird mit einer Qualität Klasse 3-5 geliefert und kann Verfärbungen aufweisen.

28. Verzierungen sind bei Holzteilen nicht enthalten; Mauerbänke, Sparren und Pfetten werden gerade oder schräg gekappt.

29. Verankerung: Für Folgeschäden von nicht ordnungsgemäß ausgeführten Mauerbankverankerungen übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung. Die Ankereisen sowie Gewindestangen sind im Angebotspreis enthalten. Vor dem Betonieren der letzten Geschossdecke ist bezüglich Angaben für Mauerbankverankerungen und Deckenverstärkungen mit dem Auftragnehmer Rücksprache zu halten.

30. Planungen: In Rechnung gestellt werden Planungen von Neu-, Zu- und Umbauten, sowie Entwurfsskizzen, wenn dafür nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist. Die durch Umplanungen entstehenden Kosten werden ebenfalls in Rechnung gestellt.

31. Die Zufahrt zur Baustelle muss mittels 3 -Achse-LKW möglich sein. Erschwerte Zufahrtsmöglichkeiten sind dem Auftragnehmer vor Auftragserteilung mitzuteilen.

32. Baustelleneinrichtungen wie Strom, Wasser und WC müssen vom Bauherrn kostenfrei beigestellt werden. Wenn diese Einrichtungen nicht vorhanden sind, ist dies unverzüglich dem Auftragnehmer vor Vertragsabschluss mitzuteilen, um notwendige Ersatzvorkehrungen treffen zu können. Diese Ersatzvorkehrungen werden gegen Verrechnung durchgeführt und sind im Angebot nicht enthalten.

33. Gerüstung: Es wird darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber lt. Bauarbeitenkoordinationsgesetz verpflichtet sind, bereits bei Beginn der Arbeiten, falls erforderlich, ein Gerüst entsprechend der Gerüst-Norm B 4007 zur Verfügung zu stellen. Sollte bauseits kein Gerüst vorhanden sein, kann unverbindlich angeboten werden.

34. Sicherheit am Bau: Es wird darauf hingewiesen, dass die vom Auftraggeber beigestellten Arbeitskräfte den Anordnungen des örtlich zuständigen Vorarbeiters des Auftragnehmers Folge zu leisten haben. Im Falle von Eigenleistungen mit bauseits beigestellten Helfern wird darauf hingewiesen, dass diese Leistungen hinsichtlich Einhaltung der gesetzl. Vorschriften, insbesondere von Arbeitnehmerschutzgesetz, Bauarbeiterschutzverordnung, Versicherungspflicht und dergleichen in alleiniger Verantwortung des Auftraggebers/Bauherrn stehen.

35. Firmementafel: Im Sinne der Gewerbeordnung ist eine ordnungsgemäße Baustellenkennzeichnung mittels Firmementafel notwendig. Die Firmementafel sollte, wenn möglich, direkt am Gebäude bzw. an einer dafür vorgesehenen Stelle montiert werden. Nach Gesamtfertigstellung des Bauprojektes kann die Firmementafel vom Auftraggeber entfernt werden.

36. Fotodokumentation für Werbezwecke: Der AG bzw. Bauherr erteilt hiermit sein Einverständnis, dass während der Bauzeit sowie nach Fertigstellung des Objektes Fotos gemacht und für Werbezwecke verwendet werden dürfen.

Stand: 1. April 2014